

ANLAGE 1



Rechtsverordnung

über die Freigabe von **verkaufsoffenen Sonntagen** in den Verkaufsstellen der
Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim sowie
die Festlegung von **Marktsonntagen** in der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadöfnG) vom 21.11.2006 in Verbindung mit § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 und § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Bad Dürkheim folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim dürfen an den Sonntagen **10.10.2021**, **31.10.2021** und **28.11.2021** in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich begrenzt sich im Süden durch den Verlauf der Burgstraße / Philipp- Fauth Straße / Am Obstmarkt, im Westen durch den Verlauf der Gaustraße/Eichstraße, im Norden durch die B 37 über den östlichen Verlauf des Schlossplatzes / Ludwigsplatzes / Kurgartenstraße / Wasserhohl bis zum Anschluss an die Straße „Am Obstmarkt“.

§ 2

(1) Die in § 1 freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage **10.10.2021**, **31.10.2021** werden als Marktsonntage der Stadt Bad Dürkheim festgelegt.

(2) An den Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG im Stadtgebiet von Bad Dürkheim in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

An einem Marktsonntag können auch mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG im Stadtgebiet Bad Dürkheim durchgeführt werden.

§ 3

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmer mehr als drei bis sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmer mehr als sechs Stunden beschäftigt, so sind diese an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen.

(2) Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 4

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4 und 5 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.Alt. des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 28.09.2021

Christoph Glogger
Bürgermeister